

Formular selbstbeantragte Spielsperre (Schweiz/Liechtenstein)

Art. 80 Abs. 5 BGS

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantrage ich eine selbstbeantragte Spielsperre für alle Schweizer Casinos sowie ab dem 7. Januar 2025 auch für alle Liechtensteiner Casinos. In der Beilage erhalten Sie eine Kopie meines gültigen amtlichen Ausweises (ID, Pass, CH-Führerschein, Ausländerausweis).

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass diese Spielsperre für unbestimmte Zeit in allen Schweizer und Liechtensteiner Casinos gültig ist, mich von Spielbankenspielen (terrestrisch und online) sowie von Online-Grossspielen (wie etwa Lotto, Euromillions, etc.) ausschliesst, sie frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden kann und die Aufhebungsbedingungen gemäss Seite 4-5 geltend sind.

Das Formular kann an folgende Adresse gesendet werden:

Grand Casino Kursaal Bern AG
Abteilung Sozialkonzept
Kornhausstrasse 3
3000 Bern 22

Personalien

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ / Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Nationalität	_____
Telefon Nr.	_____		
Datum	_____	Unterschrift Antragsteller	_____

Beilage Kopie Personalausweis

☐ Pass ☐ ID ☐ Führerausweis ☐ Ausländerausweis (☐ A ☐ B ☐ C ☐ D ☐ L)

Bestätigung der Spielsperre

- ☐ Nein, ich wünsche keine schriftliche Bestätigung der Spielsperre.
☐ Ja, ich wünsche eine Bestätigung per Post an meine normale Postanschrift – siehe oben.
☐ Ja, ich wünsche eine Bestätigung per Post, an folgende Adresse:

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ / Ort	_____

Bemerkungen

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist fakultativ. Ihre Angaben helfen uns, das Sozialkonzept zu optimieren. Selbstverständlich werden alle Angaben vertraulich behandelt.

Wie schätzen Sie selbst den Zeitpunkt der Spielsperre ein? (nur eine Antwort ankreuzen)

☐ präventiv ☐ rechtzeitig ☐ zu spät*

***Falls «zu spät», weshalb?**

Persönliche Situation

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ _____

Kinder ☐ nein

☐ ja → Anzahl Kinder und Jahrgang _____

Berufliche Situation

☐ angestellt ☐ selbständig ☐ arbeitslos ☐ AHV / IV-Bezüger*in

☐ Hausmann / Hausfrau ☐ Sozialhilfebezüger ☐ Ausbildung ☐ _____

Beruf / Branche _____

Grund der Spielsperre? (Mehrfachantworten möglich)

- ☐ Präventiv
☐ Zu viel Zeit im Casino verbracht
☐ Zu viel Geld im Casino verloren
☐ Zu hohe Spieleinsätze riskiert (Einsätze nicht im Verhältnis zu Einkommen und Vermögen)
☐ Finanzielle Probleme wenn ja, wegen ☐ Glücksspiel Casino ☐ anderen Gründen
☐ Schulden wenn ja, wegen ☐ Glücksspiel Casino ☐ anderen Gründen
☐ Probleme bei der Arbeit wenn ja, wegen ☐ Glücksspiel Casino ☐ anderen Gründen
☐ Familiäre Probleme wenn ja, wegen ☐ Glücksspiel Casino ☐ anderen Gründen
☐ Keine Kontrolle über das Spielverhalten
☐ Auf Wunsch von Angehörigen/Dritten
☐ andere _____

Finanzielle Belastungen

☐ nein ☐ ja (falls ja, welche?)

☐ Kinderalimente

☐ Kleinkredit

☐ Unterhaltsbeiträge

☐ Schulden

☐ _____

Bemerkungen (Höhe Gesamtbetrag/Monatsraten / andere) _____

Spielen Sie andere Glücksspiele?

☐ nein ☐ ja (falls ja, welche?)

☐ Poker ausserhalb von Casinos

☐ Wetten

☐ Rubellose (Tactilos etc.)

☐ Online Casinos

☐ Lotterien

☐ _____

In welcher Spielbank haben Sie gespielt?

Name(n) der Spielbank(en) _____

Besuchsdauer pro Casinobesuch

☐ < 1 Stunde ☐ 1-2 Stunden ☐ 3-4 Stunden ☐ 5-7 Stunden ☐ > 7 Stunden

Besuchsfrequenz im Casino

☐ < 1x pro Woche ☐ 1-2x pro Woche ☐ 3-4x pro Woche ☐ 5-7x pro Woche ☐ > 7x pro Woche

Art des Glücksspiels im Casino (Mehrfachantwort möglich)

☐ Black Jack ☐ Roulette ☐ Automaten ☐ _____

Durchschnittlicher Einsatz pro Casinobesuch

CHF _____

FO Fragen zum Glücksspielverhalten DSM5

Personalien:

Name: _____ Vorname: _____

Datum des Selbstausschlusses: _____

Das Ausfüllen des Fragebogens ist freiwillig.

Nr.	Kriterium	Ja	Nein
1.	Beschäftigen Sie sich häufig mit dem Gedanken, ins Casino zu gehen? (z. B. statt Arbeiten oder andere Verpflichtungen ins Casino gegangen)		
2.	Haben Sie eine Veränderung festgestellt, dass Sie immer um höhere Einsätze spielen und längere Zeit im Casino verbringen?		
3.	Haben Sie häufig mehr gespielt als Sie eigentlich vorhatten? Oder sind Sie doch ins Casino gegangen, obwohl Sie eine Zeit pausieren wollten?		
4.	Spiele Sie häufig, um sich von anderen Problemen (Arbeitsplatz, Beziehungen etc.) abzulenken.		
5.	Wenn Sie spielen: versuchen Sie häufig, das verlorene Geld zurückzugewinnen?		
6.	Haben Sie schon öfter behauptet, dass Sie Geld gewonnen haben, wenn Sie in Wirklichkeit verloren haben?		
7.	Wenn Sie versucht haben, weniger ins Casino zu kommen oder weniger Spielgeld mitzunehmen, sind Sie dabei nervös oder unruhig geworden?		
8.	Haben Sie je mit den Menschen, mit denen Sie zusammenleben, Auseinandersetzungen über Ihren Umgang mit Geld im Zusammenhang mit dem Glücksspiel gehabt?		
9.	Wenn Sie beim Spielen Verluste machen, die Sie sich nicht leisten können, haben Sie Menschen in Ihrem nahen Familien- oder Bekanntenkreis, die Ihnen materiell aus der Not helfen?		
	TOTAL		

Auswertung

- ☐ 0 Punkte: unproblematisches Spielverhalten
- ☐ 1-3 Punkte: subklinische Störung durch Glücksspiele
- ☐ ≥ 4 Punkte: Störung durch Glücksspiele (leicht, mittel, schwer)

Merkblatt zu Spielsperren

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Die Spielbanken sind gesetzlich verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. Die Spielbanken sperren ausserdem Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

Spielende haben jederzeit die Möglichkeit, sich selbst sperren zu lassen. Eine selbstbeantragte Spielsperre besteht für mindestens drei Monate.

Rechtsgrundlage für das Aussprechen und Aufheben von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen:

- Artikel 80 und 81 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
- Artikel 84 der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

Die Spielsperre wird in einem Register eingetragen, das für die Schweiz geführt wird und ab dem 7. Januar 2025 auch Liechtenstein umfasst. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt. Eine ausgesprochene Spielsperre gilt grundsätzlich für unbestimmte Zeit und erstreckt sich auf alle Schweizer Casinos sowie ab dem 7. Januar 2025 auch auf alle Liechtensteiner Casinos und schliesst die Person von Spielbankenspielen (terrestrisch und online) sowie von Online-Grossspielen (wie etwa Lotto, Euromillions, etc.) aus.

Bedingungen, um eine Spielsperre aufheben zu können

Ein Antrag auf Aufhebung einer selbstbeantragten Spielsperre kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Bei einer angeordneten Spielsperre ist ein Gesuch möglich, sobald der Grund für die Spielsperre weggefallen ist. Der Antrag muss schriftlich durch die betroffene Person erfolgen.

Der Antrag auf Aufhebung einer Spielsperre ist an das Casino zu richten, das die Spielsperre ausgesprochen hat. Existiert dieses Casino nicht mehr (Biel, Thun, Gstaad, Saxon, Rheinfelden, Weggis), werden die Daten der gesperrten Spieler an die nächstgelegene Spielbank übermittelt. In diesem Fall ist der Antrag an diese Spielbank zu richten.

Folgende Unterlagen sind für die Aufhebung der Spielsperre erforderlich:

1. Unterschriebener Antrag auf Aufhebung
2. Gültige Ausweiskopie in Farbe (Pass, ID, CH-Führerschein oder Ausländerausweis)
3. Fragebogen zur persönlichen und finanziellen Situation
4. Aktueller Betreibungsregistrauszug (nicht älter als einen Monat)
5. Privatkontoauszug der letzten drei Monate (sämtliche Kontostände und Bewegungen müssen ersichtlich sein)
6. Allfälliger Vermögensnachweis (z.B. aktuelle Sparkontoübersicht)
7. Allfällige Kreditkartenabrechnungen der letzten drei Monate
8. Falls nicht auf den Bankkontoauszügen gem. Punkt 5 ersichtlich;
 - Nachweis über Wohnkosten- und Krankenkassenzahlungen der letzten drei Monate
 - Bei Angestellten: Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
 - Bei Selbstständigkeit: Geschäftsabschluss und Steuerveranlagung des letzten Jahres
9. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften:
 - Schriftliche Einverständniserklärung inkl. gültige Ausweiskopie in Farbe des Partners/der Partnerin
10. Bei fehlendem eigenem Einkommen:
 - Schriftliche Einverständniserklärung inkl. gültige Ausweiskopie in Farbe des Finanziers/der Finanziererin.
 - Zusätzliche Einreichung der Nachweise gemäss Punkt 3 bis 8 des Finanziers/der Finanziererin.

Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine Prüfung durch einen Sozialkonzeptbeauftragten der Grand Casino Kursaal Bern AG. Fällt die Prüfung Ihrer Unterlagen positiv aus, wird der Antragssteller durch einen Sozialkonzeptbeauftragten zum weiteren Vorgehen kontaktiert. Wenn die Gründe für die Spielsperre weiterhin bestehen oder die Sperrvoraussetzungen nach Art. 80 Abs. 1 BGS nicht ausgeschlossen werden können, wird das Aufhebungsgesuch abgelehnt.

Bitte beachten Sie, dass bei angeordneten Spielsperren immer ein persönliches Aufhebungsgespräch mit einer externen Fachstelle notwendig ist. Im Rahmen des Prüfprozesses kann bei selbstbeantragten Spielsperren ein persönliches Aufhebungsgespräch erforderlich sein. Ob ein solches Gespräch stattfindet, wird vom Sozialkonzeptbeauftragten und der Fachperson der externen Fachstelle (Berner Gesundheit Bern-Mittelland), anhand der eingereichten Unterlagen und der individuellen Situation entschieden. Falls ein Aufhebungsgespräch durchgeführt wird, findet dieses im Regionalzentrum Bern-Mittelland der Berner Gesundheit statt. Es wird gemeinsam mit einem Sozialkonzeptbeauftragten der Grand Casino Kursaal Bern AG und einer Fachperson der Berner Gesundheit geführt.

Negative Entscheidung

Wird der Antrag abgelehnt oder verweigert die betroffene Person die Zusammenarbeit, bleibt die Spielsperre weiterhin bestehen. Ein neues Aufhebungsgesuch kann zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Verletzung der Spielsperre

Versuche, die Spielsperre zu umgehen, können juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Dazu zählt eine mögliche Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches (StGB).

Für Fragen und Beratung

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Leiterin Sozialkonzept des Grand Casino Bern gerne zur Verfügung: Telefon: 031 339 55 98 / E-Mail: sozialkonzept@grandcasino-bern.ch.

Für persönliche und fachliche Beratung können Sie sich kostenlos unter der Telefonnummer 031 370 70 70 an die Berner Gesundheit wenden.

Praktischen und rechtlichen Rat zu Schulden erhalten Sie bei der Berner Schuldenberatung über die Telefonnummer 031 372 30 13.

Weitere Informationen finden Sie online unter: www.careplay.ch